

Themen dieser Ausgabe

- Ausscheiden aus einer Personengesellschaft
- Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen
- Betriebsausgabenabzug bei Ehegatten-Grundstück
- Bearbeitungsgebühr für Unternehmerdarlehen
- Computerprogramme und Betriebsausgabenabzug
- Pflegefreibetrag bei der Erbschaftsteuer
- Keine Gebühren bei Kartenzahlung
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe September 2017

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer September-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Gewinnneutrales Ausscheiden aus einer Personengesellschaft

Gesellschafter können künftig weitergehend als bisher aus ihren Personengesellschaften gewinnneutral und damit ohne Aufdeckung stiller Reserven ausscheiden: Eine sog. steuerneutrale Realteilung ist auch dann möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter Betriebsvermögen erhält, das er weiterhin betrieblich nutzt. Dieses Betriebsvermögen

muss kein Teilbetrieb sein, sondern es kann sich auch um **Einzelwirtschaftsgüter** handeln. Stille Reserven müssen dann nicht aufgedeckt werden.

Hintergrund: Bei einer Auflösung einer Personengesellschaft droht ebenso wie beim Ausscheiden eines Gesellschafters eine Aufdeckung der stillen Reserven, d. h. der Differenz zwischen den niedrigeren Buchwerten und den höheren Verkehrswerten. Nach dem Gesetz ist jedoch eine Realteilung steuerlich unschädlich; hier können die Buchwerte fortgeführt werden.

Sachverhalt: G war u. a. an der A-KG beteiligt. Er gründete am 16.12.2002 die Z-GmbH & Co. KG und brachte in die Z-GmbH & Co. KG seine Beteiligung an der A-KG ein. Damit

DIE MANDANTEN | INFORMATION

war nun die Z-GmbH & Co. KG an der A-KG beteiligt. Am 1.1.2003 schied die Z-GmbH & Co. KG aus der A-KG aus und erhielt verschiedene Wirtschaftsgüter ihres Geschäftsbereichs, die sie weiterhin betrieblich nutzte. Das Finanzamt setzte einen Veräußerungsgewinn des G an und besteuerte die stillen Reserven der Wirtschaftsgüter, die die Z-GmbH & Co. KG übernommen hatte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Ein Veräußerungsgewinn war nicht entstanden, weil es sich um eine steuerlich unschädliche Realteilung handelte. Eine Realteilung ist nicht nur dann möglich, wenn die Personengesellschaft aufgelöst wird, sondern auch dann, wenn ein oder mehrere Gesellschafter ausscheiden und die verbleibenden Gesellschafter die Personengesellschaft fortführen.
- Nicht erforderlich ist, dass die ausscheidenden Gesellschafter Teilbetriebe erhalten. Es genügt, dass sie Einzelwirtschaftsgüter mitnehmen und weiterhin betrieblich nutzen (z. B. im Rahmen eines neuen Betriebs). Stille Reserven der Einzelwirtschaftsgüter müssen in diesem Fall nicht aufgedeckt und versteuert werden.
- Im Streitfall ist die Z-GmbH & Co. KG als Kommanditistin aus der A-KG ausgeschieden, und die A-KG ist fortgeführt worden. Mangels Auflösung der A-KG spricht man hier von einer unechten Realteilung. Die Z-GmbH & Co. KG hat Einzelwirtschaftsgüter übernommen und diese weiterhin betrieblich genutzt. Damit blieben die stillen Reserven dieser Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen und waren auch weiterhin dem Zugriff des Fiskus für den Fall einer Veräußerung oder Entnahme unterworfen. Die stillen Reserven mussten daher nicht versteuert werden.

Hinweis: Der BFH bestätigt mit diesem Urteil seine neue Rechtsprechung, nach der eine Realteilung nicht die Auflösung der Personengesellschaft voraussetzt, sondern auch bei einem Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter aus der Personengesellschaft möglich ist. Neu ist nun, dass der ausscheidende Gesellschafter nicht zwingend einen Teilbetrieb erhalten muss, sondern auch Einzelwirtschaftsgüter erhalten kann. Dies hatte der BFH bislang offen gelassen und widerspricht damit ausdrücklich der Finanzverwaltung, die eine Gewinnneutralität nur dann gewähren will, wenn der ausscheidende Gesellschafter einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhält.

Die Realteilung ermöglicht auch eine Übernahme von Verbindlichkeiten durch den ausscheidenden Gesellschafter. Die Finanzverwaltung sieht hierin zwar ein Teilentgelt und deckt die stillen Reserven der übernommenen Einzelwirtschaftsgüter anteilig auf; nach dem BFH-Urteil ist die Übernahme der Verbindlichkeit jedoch steuerlich neutral, weil sie im Rahmen einer Realteilung erfolgt.

Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Anfrage der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft zur umsatzsteuerlichen Behandlung bestimmter Einzelfälle bei Betriebsveranstaltungen beantwortet.

Hintergrund: Das BMF hatte sich bereits im vergangenen Jahr zu lohnsteuerrechtlichen Zweifelsfragen geäußert (lesen Sie hierzu unsere Mandanten-Information Februar 2017). Nun hat das Umsatzsteuerreferat des BMF zu den umsatzsteuerlichen Themen Stellung genommen.

Die wichtigsten Aussagen des BMF:

Die Ehrung eines einzelnen Jubilars stellt keine Betriebsveranstaltung dar. Die umsatzsteuerliche Freigrenze von 110 € für Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen kommt damit nicht zur Anwendung. Daher unterliegen sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers für diese Ehrung der Umsatzsteuer, wenn er für die Aufwendungen die Vorsteuer geltend gemacht hat.

Hinweis: Die 110 €-Grenze ist umsatzsteuerlich tatsächlich als Freigrenze zu verstehen, es handelt sich nicht etwa, wie bei der Lohnsteuer, um einen Freibetrag, bei dem lediglich der übersteigende Teil lohnsteuerpflichtig ist.

Eine Umsatzbesteuerung scheidet aus, wenn der Arbeitgeber bereits keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, weil er von vornherein vorhatte, die Aufwendungen später unentgeltlich zuzuwenden. Auch Aufwendungen für Aufmerksamkeiten wie z. B. Blumen oder Alkohol unterhalb der Grenze von 60 € lösen keine Umsatzsteuer aus, berechnen aber zum Vorsteuerabzug.

Zuletzt stellt das BMF klar, dass bei der Ermittlung der anteiligen Aufwendungen je teilnehmender Person – wie bei der Lohnsteuer – auf die anwesenden Teilnehmer und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer abzustellen ist. Hierdurch kann es schneller zu einer Überschreitung der 110 €-Freigrenze kommen, so dass die Vorsteuer von vornherein nicht abziehbar ist.

Betriebsausgabenabzug bei Ehegatten-Grundstück

Ein Unternehmer kann die Aufwendungen für ein Grundstück, das seinem Ehegatten gehört, nicht als Betriebsausgaben geltend machen, wenn die Aufwendungen für das Grundstück nur von einem Ehegatten bezahlt werden. Dies ist hinsichtlich der Schuldzinsen und Abschreibungen der Fall, wenn der Grundstücks-Kredit nur vom Ehegatten aufgenommen worden ist und die Kreditraten vom gemeinsamen Oder-Konto der Eheleute bezahlt werden.

Hintergrund: Aufwendungen für ein betriebliches Grundstück sind als Betriebsausgaben absetzbar, wenn der Unternehmer entweder wirtschaftlicher oder zivilrechtlicher Eigentümer des Grundstücks ist oder wenn er die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Immobilie getragen hat.

Sachverhalt: Die Kläger waren Eheleute, die ein Grundstück gemeinsam erwarben. Den Kreditvertrag für die Finanzierung schloss allein die Ehefrau ab. Die Kreditraten wurden von einem Oder-Konto der Ehegatten entrichtet. Unmittelbar nach dem Kauf teilten die Ehegatten das Grundstück in Wohnungseigentum auf, so dass die Ehefrau Alleineigentümerin des Erdgeschosses wurde. Der Ehemann war Unternehmer und nutzte das Erdgeschoss für seinen Betrieb. Er machte die Abschreibung, die Schuldzinsen sowie die laufenden Erhaltungsaufwendungen für

das Erdgeschoss als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage in erster Instanz statt. Das Finanzamt erließ daraufhin einen Änderungsbescheid, in dem es nur die laufenden Erhaltungsaufwendungen berücksichtigte, und legte im Übrigen gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Der Kläger durfte weder die Abschreibungen noch die Schuldzinsen für das betrieblich genutzte Erdgeschoss als Betriebsausgaben geltend machen. Denn er war nicht zivilrechtlicher Eigentümer des Erdgeschosses, da das Erdgeschoss im Rahmen der Aufteilung der Ehefrau des Klägers zugewiesen wurde. Der Kläger war auch nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Erdgeschosses, da er lediglich ein Nutzungsrecht hatte, aber nicht wie ein Eigentümer über das Erdgeschoss verfügen konnte.
- Die Berechtigung zum Betriebsausgabenabzug wäre daher nur dann zu bejahen gewesen, wenn der Kläger die Aufwendungen für das Erdgeschoss selbst getragen hätte. Dies war aber nicht der Fall. Denn den Kredit für den Erwerb der Immobilie hatte allein die Ehefrau abgeschlossen, und sie hat auch allein die Kreditraten geleistet, indem sie diese vom gemeinsamen Oder-Konto überwiesen hat. Zahlungen von einem gemeinsamen Oder-Konto der Eheleute werden für Rechnung desjenigen Ehegatten geleistet, der den Betrag schuldet; dies war die Ehefrau, da der Kreditvertrag auf ihren Namen lief. Unbeachtlich war, wer das Geld auf das Oder-Konto eingezahlt hat.

Hinweise: Der BFH konnte offen lassen, ob der Kläger überhaupt die laufenden Erhaltungsaufwendungen als Betriebsausgaben hätte absetzen dürfen; das Finanzamt hatte insoweit bereits einen Änderungsbescheid zugunsten des Klägers nach Abschluss des Verfahrens in der ersten Instanz erlassen, den der BFH nicht mehr zuungunsten des Klägers rückgängig machen durfte.

Für den Kläger wäre es günstiger gewesen, das Erdgeschoss von seiner Ehefrau anzumieten. Er hätte dann die Miete als Betriebsausgabe absetzen können; die Ehefrau hätte die Miete als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung versteuern und im Gegenzug ihre Aufwendungen für das Erdgeschoss (Abschreibungen, Zinsen und Erhaltungsaufwendungen) als Werbungskosten absetzen können. Eine solche Gestaltung hatten die Eheleute im Streitfall zwar versucht; ihr Mietvertrag hielt aber einem Fremdvergleich nicht stand, war also nicht fremdüblich.

Bearbeitungsgebühr für Unternehmerdarlehen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass von Banken vorformulierte Bestimmungen über ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt in Darlehensverträgen, die zwischen Kreditinstituten und Unternehmern geschlossen wurden, unwirksam sind.

Sachverhalt: In beiden Verfahren waren die Darlehensnehmer Unternehmer. Die mit den jeweiligen Banken geschlossenen Darlehensverträge enthielten Formulklauseln, wonach der Darlehensnehmer ein laufzeitunabhängiges „Bearbeitungsentgelt“ zu entrichten hat. Gegenstand

der Klagen ist die Rückzahlung dieses Entgelts, weil die angegriffenen Klauseln nach Ansicht der Darlehensnehmer unwirksam sind.

Entscheidung: Der BGH erklärte die angegriffenen Klauseln für unwirksam:

- Die streitigen Klauseln halten einer Inhaltskontrolle nicht stand. Soweit die beklagten Banken die Vereinbarung laufzeitunabhängiger Bearbeitungsentgelte mit einem entsprechenden Handelsbrauch gerechtfertigt haben, stützt ihr Sachvortrag das Bestehen eines solchen Handelsbrauches nicht.
- Die Angemessenheit der Klauseln lässt sich auch nicht mit Besonderheiten des kaufmännischen Geschäftsverkehrs rechtfertigen. Dass ein Unternehmer möglicherweise eine sich aus verschiedenen Entgeltkomponenten ergebende Gesamtbelastung besser abschätzen kann als ein Verbraucher, belegt nicht die Angemessenheit der Klausel bei Verwendung gegenüber Unternehmern. Denn die Inhaltskontrolle soll allgemein vor Klauseln schützen, bei denen das auf einen gegenseitigen Interessenausgleich gerichtete dispositive Gesetzesrecht durch einseitige Gestaltungsmacht des Klauselverwenders außer Kraft gesetzt wird.
- Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass Kreditinstitute gegenüber Unternehmern keine solche einseitige Gestaltungsmacht in Anspruch nehmen könnten. Auf ein gesteigertes wirtschaftliches Verständnis von Unternehmern kommt es bei den vorliegenden Klauseln nicht an, weil sie von einem Verbraucher ebenso wie von einem Unternehmer ohne Weiteres zu verstehen sind.

Hinweis: Bereits zuvor hatte der BGH vorformulierte Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen und Darlehensgebühren bei Bausparverträgen für unzulässig erklärt. Jetzt gilt dies auch für Kreditverträge zwischen Banken und Unternehmern.

Computerprogramme und sofortiger Betriebsausgabenabzug

Für Investitionen ab 2018 hat der Gesetzgeber die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 800 € netto angehoben (vgl. hierzu den ersten Beitrag der letzten Ausgabe dieser Mandanten-Information). Diese Anhebung hat grundsätzlich keine Auswirkung auf immaterielle Wirtschaftsgüter wie z.B. Computerprogramme.

Eine Besonderheit gilt allerdings für sog. Trivialprogramme. Diese stellen den Einkommensteuer-Richtlinien zufolge abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter dar. Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € betragen, sind wie Trivialprogramme zu behandeln.

Nunmehr hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass die genannte 410 €-Grenze im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Einkommensteuer-Richtlinien auf 800 € angehoben werden soll. Nach derzeitigem Stand sieht es also danach aus, dass Computerprogramme mit einem Anschaffungspreis von bis zu 800 € netto ab 2018 ebenfalls sofort abgeschrieben werden können. Sollten sich die Pläne ändern, werden wir Sie an dieser Stelle informieren.

Alle Steuerpflichtigen

Pflegefreibetrag bei der Erbschaftsteuer

Der erbschaftsteuerliche Pflegefreibetrag von bis zu 20.000 € wird auch unterhaltspflichtigen Kindern gewährt. Die gesetzliche Unterhaltspflicht steht der Gewährung des Freibetrags also nicht entgegen.

Hintergrund: Im Erbfall wird ein Freibetrag von bis zu 20.000 € gewährt, wenn der Erbe dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt hat, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist. Dieser Pflegefreibetrag wird zusätzlich zu den allgemeinen Freibeträgen gewährt, z. B. zu dem Freibetrag von 400.000 € für Kinder.

Sachverhalt: Die Mutter der Klägerin starb im August 2012 und vererbte der Klägerin fast 800.000 €. Die Klägerin hatte ihre Mutter bereits seit 2001 in ihren Haushalt aufgenommen und gepflegt. Das Finanzamt gewährte keinen Pflegefreibetrag, weil es die Klägerin als unterhaltspflichtig ansah und der Pflegefreibetrag nur nicht unterhaltspflichtigen Erben gewährt werde.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Die Klägerin hat ihre hilfsbedürftige Mutter regelmäßig und über einen längeren Zeitraum, nämlich seit 2001, gepflegt. Zur Pflege gehört die Körperpflege (z. B. Duschen, Waschen und Kämmen), die Ernährung, Hilfe bei der Mobilität (z. B. An- und Ausziehen, Gehen, Treppensteigen) und die hauswirtschaftliche Versorgung (z. B. Einkaufen, Kochen, Wohnungsreinigung, Wäsche waschen). Die Pflege erfolgte unentgeltlich, wobei auch bei einer zu niedrigen Bezahlung der Pflegefreibetrag dem Grunde nach zu gewähren wäre.
- Die Unterhaltspflicht der Klägerin als Tochter steht der Gewährung des Pflegefreibetrags nicht entgegen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass Verwandte in gerader Linie wie z. B. Kinder nicht zur Pflege, sondern nur zur Gewährung von Barunterhalt verpflichtet sind. Außerdem soll der Freibetrag Pflegeleistungen begünstigen. Würde man den Freibetrag weder Kindern noch Eltern gewähren, liefe er weitgehend ins Leere.
- Der Freibetrag beträgt im Streitfall 20.000 €. Die Höhe des Freibetrags richtet sich nach dem Wert der erbrachten Pflegeleistungen. Hierzu können die üblichen Vergütungssätze der Pflegeberufe herangezogen werden. Bei langjährigen, intensiven und umfassenden Pflegeleistungen ist ein Einzelnachweis nicht zwingend erforderlich.

Daher kann der Klägerin, die ihre Mutter 11 Jahre lang gepflegt hat, der Freibetrag von 20.000 € gewährt werden.

Hinweise: Der Erbe trägt die Beweislast dafür, dass er Pflegeleistungen erbracht hat, insbesondere hinsichtlich der Art, der Dauer, des Umfangs und des Wertes seiner Pflegeleistungen. Allerdings darf das Finanzamt keine übersteigerten Anforderungen stellen, sondern es ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Bei einer mehrjährigen Pflege im eigenen Haushalt des Kindes dürften daher keine Zweifel an der Gewährung des Höchstbetrags aufkommen.

Unbeachtlich ist, dass die Mutter zwar pflegebedürftig war, aufgrund des eigenen Vermögens von ca. 800.000 € aber keinen Anspruch auf Barunterhalt gehabt hätte.

Mit seinem Urteil widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung, die den Pflegefreibetrag nur Erben gewähren will, die nicht unterhaltspflichtig waren.

Keine Gebühren bei Kartenzahlung

Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften werden im nächsten Jahr verbraucherfreundlicher. Der Bundesrat hat Anfang Juli die vom Bundestag zuvor beschlossene Abschaffung von gesonderten Gebühren bei diesen Zahlungen gebilligt. Die Regelung gilt europaweit.

Durch das Gesetz soll sich auch der Wettbewerb im Bereich der Zahlungsdienste verbessern. Außerdem sind weitere Verbraucherschützende Maßnahmen vorgesehen. So wird die Haftung der Verbraucher für nicht autorisierte Zahlungen von derzeit höchstens 150 € auf 50 € herabgesetzt. Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit verbessern sich die Rechte der Verbraucher. Fehlüberweisungen von Kunden können einfacher zurückgeholt werden.

Darüber hinaus unterstellt das Gesetz Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bislang bewegten sich diese Dienste aufsichtsrechtlich in einem Graubereich.

Auch werden die Voraussetzungen von Anschlussfinanzierungen oder Umschuldungen bei der bestehenden Bank im Rahmen von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen erleichtert. Eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung, wie sie beim Abschluss des Erstvertrages notwendig ist, wird nicht mehr erforderlich sein, es sei denn, der Nettodarlehensbetrag wird deutlich erhöht.

Hinweis: Das Gesetz muss nun vom Bundespräsidenten unterzeichnet werden. Der Wegfall der gesonderten Gebühren bei Kartenzahlungen sowie die Sonderregelung zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen treten am 13.1.2018 in Kraft.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im September 2017

- | | |
|--------------------|--|
| 11. 9. 2017 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 9. 2017 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 9. 2017 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 9. 2017
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 9. 2017 |